

Änderungsvereinbarung

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf

vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend KV Nordrhein genannt -

und

der AOK Rheinland Hamburg

vertreten durch das Vorstandsmitglied Herrn Matthias Mohrmann

- nachfolgend AOK genannt -

**zur Vereinbarung über die Durchführung
und Abrechnung von Schutzimpfungen
im Rahmen von Satzungsleistungen**

Die Partner dieser Änderungsvereinbarung haben sich darauf verständigt, die Vereinbarung über die Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen im Rahmen von Satzungsleistungen vom 05.06.2014 nachträglich zu ändern bzw. zu ergänzen. Im Einzelnen haben Sie dazu die nachstehenden Bestimmungen getroffen. Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen unverändert fort.

1. In der gesamten Vereinbarung werden die Wörter „Impfvereinbarung 2014“ ersetzt durch „Impfvereinbarung“.
2. Unter der Präambel werden nach dem Verweis auf „§ 20d Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 Nr. 15 SGB V“ die Wörter „in der jeweils gültigen Fassung“ aufgenommen.
3. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der Krankenversicherungskarte,“ ersatzlos gestrichen.
4. In § 2 Abs. 1 werden unter der Auflistung der Einfachimpfungen nach dem Aufzählungspunkt „Japanische Enzephalitis“ folgende zusätzliche Aufzählungspunkte neu aufgenommen:

- „- Tollwut
- FSME
- Meningokokken ACW₁₃₅Y“

5. In § 5 Abs. 1 werden folgende Zeilen aufgenommen:

„Tollwut	89709
FSME	89706
Meningokokken ACW ₁₃₅ Y	89708“

6. In § 5 wird Abs. 6 wie folgt ersetzt:

„Die KV Nordrhein erhebt von den teilnehmenden Ärzten einen Verwaltungskostenbeitrag entsprechend ihrer Satzung in der jeweils geltenden Fassung“.

7. Die Änderungen treten am 01.01.2017 in Kraft und können von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.
8. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen soll, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.“

Düsseldorf, den 14.12.2016

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Peter Potthoff, mag. iur.
Vorsitzender

Bernhard Brautmeier
Stellvertretender Vorsitzender

**AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse**

Matthias Mohrmann
Mitglied des Vorstandes